

Titel:

Der Erziehungsgedanke damals und heute – Potentiale des Erziehungsgedankens für den Alltag der Rechtsanwendung

Referent:

Prof. Dr. Jan Schady, Ministerialrat

Leiter des Referats für Strafrecht und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften im Justizministerium Kiel und Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Institut für Kriminalwissenschaften, mit dem Schwerpunkt Jugendstrafrecht

Abstract:

Das Jugendstrafrecht ist von Beginn an mit dem Erziehungsgedanken verbunden gewesen. Die Entstehung des ersten Jugendgerichtsgesetzes war maßgeblich durch das Anliegen motiviert, Alternativen zu der bis dahin klassisch tatschuldorientierten Sanktionierung von Straftaten Jugendlicher zu schaffen und eine altersgerechte Verfahrensgestaltung zu ermöglichen. Hintergrund war die gewachsene Einsicht der Justizpraxis, dass mit den repressiven Mitteln des Strafrechts der Kriminalität dieser Altersgruppe nicht nur kein Einhalt geboten werden konnte, sondern diese durch die entsozialisierenden Wirkungen im Gegenteil sogar befördert wurde.

Mit § 2 Abs. 1 JGG ist der Erziehungsgedanke seit 2008 (2. JGG-Änderungsgesetz) nunmehr auch ausdrücklich als gesetzliches Leitprinzip des Jugendstrafrechts verankert. Allerdings bedient sich das Jugendstrafrecht, seinem erzieherischen Leitprinzip zum Trotz, in wesentlichen Teilen der Vorgaben und Methoden des Straf- und Strafverfahrensrechts. Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind in der Regel klassisch strafrechtlich ausgebildet, die Jugendgerichtsbarkeit ist Teil der Strafgerichtsbarkeit. Diese Faktoren begünstigen in der täglichen Rechtsanwendung ein dem allgemeinen Straf- und Strafprozessrecht verhaftetes Denken.

Das 100-jährige Jubiläum des Jugendgerichtsgesetzes bietet Anlass für einen Rückblick auf die Wurzeln des Erziehungsgedankens. Wie wurde vor Entstehung des Jugendgerichtsgesetzes mit Straftaten Jugendlicher umgegangen? Worin besteht das historische Anliegen des Erziehungsgedankens? Ausgehend von diesen Betrachtungen sollen Konsequenzen und Chancen des Erziehungsgedankens für den heutigen Rechtsanwendungsalltag skizziert werden.